

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2002 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES****vom 19. Juli 2002****betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags³⁾, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 23./24. März 2000 in Lissabon wurde die Notwendigkeit einer schnelleren Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen hervorgehoben, das Jahr 2005 als Frist für die Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für Finanzdienstleistungen gesetzt und darauf gedrängt, dass Schritte unternommen werden, um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen zu verbessern.
- (2) Um zu einer Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts beizutragen, müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen dazu verpflichtet werden, bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse ein einheitliches Regelwerk internationaler Rechnungslegungsstandards von hoher Qualität anzuwenden. Überdies ist es von großer Bedeutung, dass an den Finanzmärkten teilnehmende Unternehmen der Gemeinschaft Rechnungslegungsstandards anwenden, die international anerkannt sind und wirkliche Weltstandards darstellen. Dazu bedarf es einer zunehmenden Konvergenz der derzeit international angewandten Rechnungslegungsstandards, mit dem Ziel, letztlich zu einem einheitlichen Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards zu gelangen.
- (3) Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁴⁾, die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss⁵⁾, die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁶⁾ und die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁷⁾ richten sich auch an kapitalmarkt-

1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2) ABl. C 260 vom 17.9.2001, S. 86.

3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 7. Juni 2002.

4) ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

5) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

6) ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

7) ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

orientierte Gesellschaften in der Gemeinschaft. Die in diesen Richtlinien niedergelegten Rechnungslegungsvorschriften können den hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung aller kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft als unabdingbare Voraussetzung für den Aufbau eines integrierten Kapitalmarkts, der wirksam, reibungslos und effizient funktioniert, nicht gewährleisten. Daher ist es erforderlich, den für kapitalmarktorientierte Gesellschaften geltenden Rechtsrahmen zu ergänzen.

- (4) Diese Verordnung zielt darauf ab, einen Beitrag zur effizienten und kostengünstigen Funktionsweise des Kapitalmarkts zu leisten. Der Schutz der Anleger und der Erhalt des Vertrauens in die Finanzmärkte sind auch ein wichtiger Aspekt der Vervollendung des Binnenmarkts in diesem Bereich. Mit dieser Verordnung wird der freie Kapitalverkehr im Binnenmarkt gestärkt und ein Beitrag dazu geleistet, dass die Unternehmen in der Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, auf den gemeinschaftlichen Kapitalmärkten und auf den Weltkapitalmärkten unter gleichen Wettbewerbsbedingungen um Finanzmittel zu konkurrieren.
- (5) Für die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Kapitalmärkte ist es von großer Bedeutung, dass eine Konvergenz der in Europa auf die Aufstellung von Abschlüssen angewendeten Normen mit internationalen Rechnungslegungsstandards erreicht wird, die weltweit für grenzübergreifende Geschäfte oder für die Zulassung an allen Börsen der Welt genutzt werden können.
- (6) Am 13. Juni 2000 hat die Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen“ veröffentlicht, in der vorgeschlagen wird, dass alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab dem Jahr 2005 nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards, den „International Accounting Standards“ (IAS), aufstellen.
- (7) Die „International Accounting Standards“ (IAS) werden vom „International Accounting Standards Committee“ (IASC) entwickelt, dessen Zweck darin besteht, ein einheitliches Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards aufzubauen. Im Anschluss an die Umstrukturierung des IASC hat der neue Board als eine seiner ersten Entscheidungen am 1. April 2001 das IASC in „International Accounting Standards Board“ (IASB) und die IAS mit Blick auf künftige internationale Rechnungslegungsstandards in „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) umbenannt. Die Anwendung dieser Standards sollte, so weit wie irgend möglich und sofern sie einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung in der Gemeinschaft gewährleisten, für alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft zur Pflicht gemacht werden.
- (8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁾ erlassen werden; beim Erlass dieser Maßnahmen sollte die Erklärung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen, die die Kommission am 5. Februar 2002 vor dem Europäischen Parlament abgegeben hat, gebührend berücksichtigt werden.
- (9) Die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards zur Anwendung in der Gemeinschaft setzt voraus, dass er erstens die Grundanforderung der genannten Richtlinien des Rates erfüllt, d. h. dass seine Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt – ein Prinzip, das im Lichte der genannten Richtlinien des Rates zu

1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

verstehen ist, ohne dass damit eine strenge Einhaltung jeder einzelnen Bestimmung dieser Richtlinien erforderlich wäre; zweitens, dass er gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juli 2000 dem europäischen öffentlichen Interesse entspricht und drittens, dass er grundlegende Kriterien hinsichtlich der Informationsqualität erfüllt, die gegeben sein muss, damit die Abschlüsse für die Adressaten von Nutzen sind.

- (10) Ein Technischer Ausschuss für Rechnungslegung wird die Kommission bei der Bewertung internationaler Rechnungslegungsstandards unterstützen und beraten.
- (11) Der Anerkennungsmechanismus sollte sich der vorgeschlagenen internationalen Rechnungslegungsstandards unverzüglich annehmen und auch die Möglichkeit bieten, über internationale Rechnungslegungsstandards im Kreise der Hauptbetroffenen, insbesondere der nationalen standardsetzenden Gremien für Rechnungslegung, der Aufsichtsbehörden in den Bereichen Wertpapiere, Banken und Versicherungen, der Zentralbanken einschließlich der EZB, der mit der Rechnungslegung befassten Berufsstände sowie der Adressaten und der Aufsteller von Abschlüssen, zu beraten, nachzudenken und Informationen dazu auszutauschen. Der Mechanismus sollte ein Mittel sein, das gemeinsame Verständnis übernommener internationaler Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft zu fördern.
- (12) Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sind die in dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, welche die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks von internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen für alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften vorsehen, notwendig, um das Ziel einer wirksamen und kostengünstigen Funktionsweise der Kapitalmärkte der Gemeinschaft und damit die Vollendung des Binnenmarktes zu erreichen.
- (13) Nach demselben Grundsatz ist es erforderlich, dass den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Jahresabschlüsse die Wahl gelassen wird, kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Aufstellung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards, die nach dem Verfahren dieser Verordnung angenommen wurden, zu gestatten oder vorzuschreiben. Die Mitgliedstaaten können diese Möglichkeit bzw. diese Vorschrift auch auf die konsolidierten Abschlüsse und/oder Jahresabschlüsse anderer Gesellschaften ausdehnen.
- (14) Damit ein Gedankenaustausch erleichtert wird und die Mitgliedstaaten ihre Standpunkte koordinieren können, sollte die Kommission den Regelungsausschuss für Rechnungslegung regelmäßig über laufende Vorhaben, Thesepapiere, spezielle Recherchen und Exposure Drafts, die vom IASB veröffentlicht werden, sowie über die anschließenden fachlichen Arbeiten des Technischen Ausschusses unterrichten. Ferner ist es wichtig, dass der Regelungsausschuss für Rechnungslegung frühzeitig unterrichtet wird, wenn die Kommission die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards nicht vorschlagen will.
- (15) Bei der Erörterung der vom IASB im Rahmen der Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS und SIC/IFRIC) veröffentlichten Dokumente und Papiere und bei der Ausarbeitung diesbezüglicher Standpunkte sollte die Kommission der Notwendigkeit Rechnung tragen, Wettbewerbsnachteile für die auf dem Weltmarkt tätigen europäischen Unternehmen zu vermeiden; ferner sollte sie, so weit wie irgend möglich die von den Delegationen im Regelungsausschuss für Rechnungslegung zum Ausdruck gebrachten Ansichten berücksichtigen. Die Kommission wird in den Organen des IASB vertreten sein.
- (16) Angemessene und strenge Durchsetzungsregelungen sind von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte zu stärken. Die Mitgliedstaaten müssen aufgrund von Artikel 10 des Vertrags alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung internationaler Rechnungslegungsstandards treffen. Die Kommission beabsichtigt, sich mit den Mitgliedstaaten insbesondere über den Ausschuss der euro-

päischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) ins Benehmen zu setzen, um ein gemeinsames Konzept für die Durchsetzung zu entwickeln.

- (17) Ferner muss den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Anwendung bestimmter Vorschriften bis 2007 zu verschieben, und zwar für alle Gemeinschaftsunternehmen, deren Wertpapiere sowohl in der Gemeinschaft als auch in einem Drittland zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind und die ihren konsolidierten Abschlüssen bereits primär andere international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde legen, sowie für Gesellschaften, von denen ausschließlich Schultitel zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind. Es ist jedoch unverzichtbar, dass bis spätestens 2007 die IAS als einheitliches Regelwerk globaler internationaler Rechnungslegungsstandards für alle Gemeinschaftsunternehmen gelten, deren Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Gemeinschaftsmarkt zugelassen sind.
- (18) Um den Mitgliedstaaten und Gesellschaften die zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards erforderlichen Anpassungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass bestimmte Vorschriften erst im Jahr 2005 Anwendung finden. Für die erstmalige Anwendung der IAS durch die Gesellschaften infolge des Inkrafttretens dieser Verordnung sollten geeignete Vorschriften erlassen werden. Diese Vorschriften sollten auf internationaler Ebene ausgearbeitet werden, damit die internationale Anerkennung der festgelegten Lösungen sichergestellt ist –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Gegenstand dieser Verordnung ist die Übernahme und Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft, mit dem Ziel, die von Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse und damit eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarkts in der Gemeinschaft und im Binnenmarkt sicherzustellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnen „internationale Rechnungslegungsstandards“ die „International Accounting Standards“ (IAS), die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und damit verbundene Auslegungen (SIC/IFRIC-Interpretationen), spätere Änderungen dieser Standards und damit verbundene Auslegungen sowie künftige Standards und damit verbundene Auslegungen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben oder angenommen wurden.

Artikel 3

Übernahme und Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

- (1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 über die Anwendbarkeit von internationalen Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft.
- (2) Die internationalen Rechnungslegungsstandards können nur übernommen werden, wenn sie
 - dem Prinzip des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/ EWG und des Artikels 16 Absatz 3 der Richtlinie 83/349/ EWG nicht zuwiderlaufen sowie dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen und

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARD 1

Presentation of Financial Statements

SUMMARY

	Paragraphs
OBJECTIVE	1
SCOPE	2-6
DEFINITIONS	7-8A
FINANCIAL STATEMENTS	9-46
<i>Purpose of financial statements</i>	9
<i>Complete set of financial statements</i>	10-14
<i>General features</i>	15-46
Fair presentation and compliance with IFRSs	15-24
Going concern	25-26
Accrual basis of accounting	27-28
Materiality and aggregation	29-31
Offsetting	32-35
Frequency of reporting	36-37
Comparative information	38-44
Minimum comparative information	38-38B
Additional comparative information	38C-40
Change in accounting policy, retrospective restatement or reclassification	40A-44
Consistency of presentation	45-46
STRUCTURE AND CONTENT	47-138
<i>Introduction</i>	47-48
<i>Identification of the financial statements</i>	49-53
<i>Statement of financial position</i>	54-80
Information to be presented in the statement of financial position	54-59
Current/non-current distinction	60-65
Current assets	66-68
Current liabilities	69-76
Information to be presented either in the statement of financial position or in the notes	77-80A
<i>Statement of profit or loss and other comprehensive income</i>	81-105
Information to be presented in profit or loss section or the statement of profit or loss	82
Information to be presented in the other comprehensive income section	82A-87
Profit or loss for the period	88-89
Other comprehensive income for the period	90-96
Information to be presented in the statement(s) of profit or loss and other comprehensive income or in the notes	97-105

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARD 1

Darstellung des Abschlusses

INHALT

	Paragrafen
ZIELSETZUNG	1
ANWENDUNGSBEREICH	2-6
DEFINITIONEN	7-8A
ABSCHLUSS	9-46
<i>Zweck des Abschlusses</i>	9
<i>Vollständiger Abschluss</i>	10-14
<i>Allgemeine Merkmale</i>	15-46
Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds und Übereinstimmung mit den IFRS	15-24
Unternehmensfortführung	25-26
Konzept der Periodenabgrenzung	27-28
Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten	29-31
Saldierung von Posten	32-35
Häufigkeit der Berichterstattung	36-37
Vergleichsinformationen	38-44
Mindestvergleichsinformationen	38-38B
Zusätzliche Vergleichsinformationen	38C-40
Änderung der Rechnungslegungsmethode, rückwirkende Anpassung oder Umgliederung	40A-44
Darstellungstätigkeit	45-46
STRUKTUR UND INHALT	47-138
<i>Einführung</i>	47-48
<i>Bezeichnung des Abschlusses</i>	49-53
<i>Bilanz</i>	54-80
Informationen, die in der Bilanz darzustellen sind	54-59
Unterscheidung von Kurz- und Langfristigkeit	60-65
Kurzfristige Vermögenswerte	66-68
Kurzfristige Schulden	69-76
Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind	77-80A
<i>Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis</i>	81-105
Informationen, die im Abschnitt „Gewinn oder Verlust“ oder in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind	82
Informationen, die im Abschnitt „sonstiges Ergebnis“ auszuweisen sind	82A-87
Gewinn oder Verlust der Periode	88-89
Sonstiges Ergebnis in der Periode	90-96
Informationen, die in der/den Darstellung/en von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis oder im Anhang auszuweisen sind	97-105

<i>Statement of changes in equity</i>	106-110
Information to be presented in the statement of changes in equity	106
Information to be presented in the statement of changes in equity or in the notes	106A-110
<i>Statement of cash flows</i>	111
<i>Notes</i>	112-138
Structure	112-116
Disclosure of accounting policies	117-124
Sources of estimation uncertainty	125-133
Capital	134-136
Puttable financial instruments classified as equity	136A
Other disclosures	137-138
TRANSITION AND EFFECTIVE DATE	139-139Q
WITHDRAWAL OF IAS 1 (REVISED 2003)	140

OBJECTIVE

- 1 This Standard prescribes the basis for presentation of general purpose financial statements to ensure comparability both with the entity's financial statements of previous periods and with the financial statements of other entities. It sets out overall requirements for the presentation of financial statements, guidelines for their structure and minimum requirements for their content.

SCOPE

- 2 An entity shall apply this Standard in preparing and presenting general purpose financial statements in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRSs).
- 3 Other IFRSs set out the recognition, measurement and disclosure requirements for specific transactions and other events.
- 4 This Standard does not apply to the structure and content of condensed interim financial statements prepared in accordance with IAS 34 *Interim Financial Reporting*. However, paragraphs 15–35 apply to such financial statements. This Standard applies equally to all entities, including those that present consolidated financial statements in accordance with IFRS 10 *Consolidated Financial Statements* and those that present separate financial statements in accordance with IAS 27 *Separate Financial Statements*.
- 5 This Standard uses terminology that is suitable for profit-oriented entities, including public sector business entities. If entities with not-for-profit activities in the private sector or the public sector apply this Standard, they may need to amend the descriptions used for particular line items in the financial statements and for the financial statements themselves.
- 6 Similarly, entities that do not have equity as defined in IAS 32 *Financial Instruments: Presentation* (e.g. some mutual funds) and entities whose share capital is not equity (e.g. some co-operative entities) may need to adapt the financial statement presentation of members' or unitholders' interests.

<i>Eigenkapitalveränderungsrechnung</i>	106-110
Informationen, die in der Eigenkapitalveränderungsrechnung darzustellen sind	106
Informationen, die in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang darzustellen sind	106A-110
<i>Kapitalflussrechnung</i>	111
<i>Anhangangaben</i>	112-138
Struktur	112-116
Angabe der Rechnungslegungsmethoden	117-124
Quellen von Schätzungsunsicherheiten	125-133
Kapital	134-136
Als Eigenkapital eingestufte kündbare Finanzinstrumente	136A
Weitere Angaben	137-138
ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN UND ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS	139-139Q
RÜCKNAHME VON IAS 1 (ÜBERARBEITET 2003)	140

ZIELSETZUNG

- 1 Dieser Standard schreibt die Grundlagen für die Darstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke vor, um die Vergleichbarkeit sowohl mit den Abschlüssen des eigenen Unternehmens aus vorangegangenen Perioden als auch mit den Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten. Er enthält grundlegende Vorschriften für die Darstellung von Abschlüssen, Anwendungsleitlinien für deren Struktur und Mindestanforderungen an deren Inhalt.

ANWENDUNGSBEREICH

- 2 Ein Unternehmen hat diesen Standard anzuwenden, wenn es Abschlüsse für allgemeine Zwecke in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufstellt und darstellt.
- 3 Die Erfassungs-, Bewertungs- und Angabenanforderungen für bestimmte Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse werden in anderen IFRS behandelt.
- 4 Dieser Standard gilt nicht für die Struktur und den Inhalt verkürzter Zwischenabschlüsse, die gemäß IAS 34 *Zwischenberichterstattung* aufgestellt werden. Die Paragraphen 15—35 sind hingegen auf solche Abschlüsse anzuwenden. Dieser Standard gilt gleichermaßen für alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie einen Konzernabschluss gemäß IFRS 10 *Konzernabschlüsse*, oder einen Einzelabschluss gemäß IAS 27 *Einzelabschlüsse* vorlegen.
- 5 Die in diesem Standard verwendete Terminologie ist für gewinnorientierte Unternehmen einschließlich Unternehmen des öffentlichen Sektors geeignet. Nicht gewinnorientierte Unternehmen des privaten oder öffentlichen Sektors, die diesen Standard anwenden, müssen gegebenenfalls Bezeichnungen für einzelne Posten im Abschluss und für den Abschluss selbst anpassen.
- 6 In gleicher Weise haben Unternehmen, die kein Eigenkapital gemäß IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* haben (z. B. bestimmte offene Investmentfonds), sowie Unternehmen, deren Kapital kein Eigenkapital darstellt (z. B. bestimmte Genossenschaften) die Darstellung der Anteile der Mitglieder bzw. Anteilseigner im Abschluss entsprechend anzupassen.

INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARD 16

Leases

SUMMARY

	Paragraphs
OBJECTIVE	1-2
SCOPE	3-4
RECOGNITION EXEMPTIONS (PARAGRAPHS B3–B8)	5-8
IDENTIFYING A LEASE (PARAGRAPHS B9–B33)	9-17
<i>Separating components of a contract</i>	12-17
Lessee	13-16
Lessor	17
LEASE TERM (PARAGRAPHS B34–B41)	18-21
LESSEE	22-60
<i>Recognition</i>	22
<i>Measurement</i>	23-46
Initial measurement	23-28
Initial measurement of the right-of-use asset	23-25
Initial measurement of the lease liability	26-28
Subsequent measurement	29-46
Subsequent measurement of the right-of-use asset	29-35
<i>Cost model</i>	30-33
<i>Other measurement models</i>	34-35
Subsequent measurement of the lease liability	36-43
<i>Reassessment of the lease liability</i>	39-43
Lease modifications	44-46
<i>Presentation</i>	47-50
<i>Disclosure</i>	51-60
LESSOR	61-97
<i>Classification of leases (paragraphs B53–B58)</i>	61-66
<i>Finance leases</i>	67-80
Recognition and measurement	67-80
Initial measurement	68-74
<i>Initial measurement of the lease payments included in the net investment in the lease</i>	70
<i>Manufacturer or dealer lessors</i>	71-74
Subsequent measurement	75-80
<i>Lease modifications</i>	79-80
<i>Operating leases</i>	81-88
Recognition and measurement	81-87
Lease modifications	87

INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARD 16

Leasingverhältnisse

INHALT

	Paragrafen
ZIELSETZUNG	1-2
ANWENDUNGSBEREICH	3-4
FREISTELLUNGEN VOM ANSATZ (PARAGRAPHEN B3–B8)	5-8
IDENTIFIZIERUNG EINES LEASINGVERHÄLTNISSES (PARAGRAPHEN B9–B33)	9-17
<i>Trennung von Leasing- und Nichtleasingkomponenten eines Vertrags</i>	12-17
Leasingnehmer	13-16
Leasinggeber	17
LAUFZEIT DES LEASINGVERHÄLTNISSES (PARAGRAPHEN B34–B41)	18-21
LEASINGNEHMER	22-60
<i>Ansatz</i>	22
<i>Bewertung</i>	23-46
Erstmalige Bewertung	23-28
Erstmalige Bewertung des Nutzungsrechts	23-25
Erstmalige Bewertung der Leasingverbindlichkeit	26-28
Folgebewertung	29-46
Folgebewertung des Nutzungsrechts	29-35
<i>Anschaffungskostenmodell</i>	30-33
<i>Andere Bewertungsmodelle</i>	34-35
Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit	36-43
<i>Neubewertung der Leasingverbindlichkeit</i>	39-43
Änderung von Leasingverhältnissen	44-46
<i>Darstellung</i>	47-50
<i>Angaben</i>	51-60
LEASINGGEBER	61-97
<i>Einstufung von Leasingverhältnissen (Paragrafen B53–B58)</i>	61-66
<i>Finanzierungsleasing</i>	67-80
Ansatz und Bewertung	67-80
Erstmalige Bewertung	68-74
<i>Erstmalige Bewertung der Leasingzahlungen, die in die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis einbezogen werden</i>	70
<i>Leasinggeber, die Hersteller oder Händler sind</i>	71-74
Folgebewertung	75-80
<i>Änderung von Leasingverhältnissen</i>	79-80
<i>Operating-Leasingverhältnisse</i>	81-88
Ansatz und Bewertung	81-87
Änderung von Leasingverhältnissen	87

Presentation	88
<i>Disclosure</i>	89-97
Finance leases	93-94
Operating leases	95-97
SALE AND LEASEBACK TRANSACTIONS	98-103
<i>Assessing whether the transfer of the asset is a sale</i>	99-103
Transfer of the asset is a sale	100-102
Transfer of the asset is not a sale	103
APPENDICES	
A. Defined terms	
B. Application guidance	
C. Effective date and transition	

OBJECTIVE

- This Standard sets out the principles for the recognition, measurement, presentation and disclosure of leases. The objective is to ensure that lessees and lessors provide relevant information in a manner that faithfully represents those transactions. This information gives a basis for users of financial statements to assess the effect that leases have on the financial position, financial performance and cash flows of an entity.**
- An entity shall consider the terms and conditions of *contracts* and all relevant facts and circumstances when applying this Standard. An entity shall apply this Standard consistently to contracts with similar characteristics and in similar circumstances.

SCOPE

- An entity shall apply this Standard to all leases, including leases of *right-of-use assets* in a *sublease*, except for:
 - leases to explore for or use minerals, oil, natural gas and similar non-regenerative resources;
 - leases of biological assets within the scope of IAS 41 *Agriculture* held by a lessee;
 - service concession arrangements within the scope of IFRIC 12 *Service Concession Arrangements*;
 - licences of intellectual property granted by a lessor within the scope of IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers*; and
 - rights held by a lessee under licensing agreements within the scope of IAS 38 *Intangible Assets* for such items as motion picture films, video recordings, plays, manuscripts, patents and copyrights.
- A lessee may, but is not required to, apply this Standard to leases of intangible assets other than those described in paragraph 3(e).

Darstellung	88
<i>Angaben</i>	89-97
Finanzierungsleasingverhältnisse	93-94
Operating-Leasingverhältnisse	95-97
SALE-AND-LEASEBACK-TRANSAKTIONEN	98-103
<i>Bestimmung, ob die Übertragung des Vermögenswerts einen Verkauf darstellt</i>	99-103
Übertragung des Vermögenswerts stellt einen Verkauf dar	100-102
Übertragung des Vermögenswerts stellt keinen Verkauf dar	103
ANHÄNGE	
A. Definitionen	
B. Anwendungsleitlinien	
C. Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften	

ZIELSETZUNG

- In diesem Standard werden die Grundsätze für den Ansatz, die Bewertung, die Darstellung und die Angabe von *Leasingverhältnissen* dargelegt. Ziel ist es sicherzustellen, dass die von *Leasingnehmern* und *Leasinggebern* zur Verfügung gestellten Informationen ein getreues Bild der Transaktionen vermitteln. Diese Informationen sollen den Abschlussadressaten die Beurteilung ermöglichen, wie *Leasingverhältnisse* sich auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und die *Cashflows* eines Unternehmens auswirken.**
- Bei der Anwendung dieses Standards hat ein Unternehmen die Bedingungen von *Verträgen* sowie alle maßgeblichen Fakten und Umstände zu berücksichtigen. Auf ähnlich ausgestaltete Verträge und unter ähnlichen Umständen ist dieser Standard konsistent anzuwenden.

ANWENDUNGSBEREICH

- Dieser Standard gilt für *Leasingverhältnisse* jeder Art, einschließlich solcher, bei denen *Nutzungsrechte* im Rahmen eines *Unterleasingverhältnisses* weitervermietet werden. Davon ausgenommen sind:
 - Leasingverhältnisse* zur Exploration oder Nutzung von Mineralien, Öl, Erdgas und ähnlichen nicht regenerativen Ressourcen;
 - Leasingverhältnisse* bei biologischen Vermögenswerten im Anwendungsbereich von IAS 41 *Landwirtschaft*, die von einem *Leasingnehmer* gehalten werden;
 - Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*, im Anwendungsbereich von IFRIC 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*;
 - Lizenzen zur Nutzung geistigen Eigentums, die ein *Leasinggeber* im Anwendungsbereich von IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* vergibt; und
 - Rechte, die ein *Leasingnehmer* im Rahmen von Lizenzvereinbarungen im Anwendungsbereich von IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* beispielsweise für Filme, Videoaufnahmen, Theaterstücke, Manuskripte, Patente und Urheberrechte hält.
- Dem *Leasingnehmer* steht es frei, diesen Standard auch auf *Leasingverhältnisse* anzuwenden, die andere immaterielle Vermögenswerte als die in Paragraph 3(e) genannten zum Gegenstand haben.

RECOGNITION EXEMPTIONS (PARAGRAPHS B3–B8)

- 5 A lessee may elect not to apply the requirements in paragraphs 22–49 to:
- (a) *short-term leases*; and
 - (b) leases for which the *underlying asset* is of low value (as described in paragraphs B3–B8).
- 6 If a lessee elects not to apply the requirements in paragraphs 22–49 to either short-term leases or leases for which the underlying asset is of low value, the lessee shall recognise the *lease payments* associated with those leases as an expense on either a straight-line basis over the *lease term* or another systematic basis. The lessee shall apply another systematic basis if that basis is more representative of the pattern of the lessee's benefit.
- 7 If a lessee accounts for short-term leases applying paragraph 6, the lessee shall consider the lease to be a new lease for the purposes of this Standard if:
- (a) there is a *lease modification*; or
 - (b) there is any change in the lease term (for example, the lessee exercises an option not previously included in its determination of the lease term).
- 8 The election for short-term leases shall be made by class of underlying asset to which the right of use relates. A class of underlying asset is a grouping of underlying assets of a similar nature and use in an entity's operations. The election for leases for which the underlying asset is of low value can be made on a lease-by-lease basis.

IDENTIFYING A LEASE (PARAGRAPHS B9–B33)

- 9 **At inception of a contract, an entity shall assess whether the contract is, or contains, a lease. A contract is, or contains, a lease if the contract conveys the right to control the use of an identified asset for a period of time in exchange for consideration. Paragraphs B9–B31 set out guidance on the assessment of whether a contract is, or contains, a lease.**
- 10 A period of time may be described in terms of the amount of use of an identified asset (for example, the number of production units that an item of equipment will be used to produce).
- 11 An entity shall reassess whether a contract is, or contains, a lease only if the terms and conditions of the contract are changed.

Separating components of a contract

- 12 For a contract that is, or contains, a lease, an entity shall account for each lease component within the contract as a lease separately from non-lease components of the contract, unless the entity applies the practical expedient in paragraph 15. Paragraphs B32–B33 set out guidance on separating components of a contract.

FREISTELLUNGEN VOM ANSATZ (PARAGRAPHEN B3–B8)

- 5 Ein Leasingnehmer kann beschließen, die Paragraphen 22–49 nicht anzuwenden auf:
 - (a) *kurzfristige Leasingverhältnisse* und
 - (b) Leasingverhältnisse, bei denen der *zugrunde liegende Vermögenswert* von geringem Wert ist (Beschreibung siehe Paragraphen B3–B8).
- 6 Beschließt ein Leasingnehmer, die Paragraphen 22–49 nicht auf kurzfristige Leasingverhältnisse oder auf Leasingverhältnisse, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, anzuwenden, so hat er die mit diesen Leasingverhältnissen verbundenen *Leasingzahlungen* entweder linear über die *Laufzeit des Leasingverhältnisses* oder auf einer anderen systematischen Basis als Aufwand zu erfassen. Sollte eine andere systematische Basis für das Muster, nach dem der Leasingnehmer Nutzen aus dem Leasingverhältnis zieht, repräsentativer sein, so ist diese heranzuziehen.
- 7 Bilanziert ein Leasingnehmer kurzfristige Leasingverhältnisse gemäß Paragraph 6, so hat er das Leasingverhältnis für die Zwecke dieses Standards als neues Leasingverhältnis zu betrachten, wenn
 - (a) eine *Änderung des Leasingverhältnisses* vorliegt oder
 - (b) die Laufzeit des Leasingverhältnisses geändert wird (der Leasingnehmer beispielsweise eine Option ausübt, die bei Festlegung der Laufzeit nicht berücksichtigt wurde).
- 8 Die Entscheidung, ein Leasingverhältnis als kurzfristig zu betrachten, erfolgt nach den Klassen der zugrunde liegenden Vermögenswerte, für die das Nutzungsrecht besteht. Unter einer Klasse zugrunde liegender Vermögenswerte ist eine Gruppe ähnlich gearteter Vermögenswerte zu verstehen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ähnlich genutzt werden. Die Entscheidung, den Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts als gering einzustufen, kann auf Einzelfallbasis erfolgen.

IDENTIFIZIERUNG EINES LEASINGVERHÄLTNISES (PARAGRAPHEN B9–B33)

- 9 **Ein Unternehmen muss bei Vertragsbeginn beurteilen, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren. Die Paragraphen B9–B31 enthalten Leitlinien für die Beurteilung, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet.**
- 10 Ein Zeitraum lässt sich im Hinblick auf den Nutzungsumfang eines identifizierten Vermögenswerts beschreiben (wie die Anzahl der Einheiten, die mit dem Ausstattungsgegenstand produziert werden sollen).
- 11 Ein Unternehmen hat nur bei Änderung der Vertragsbedingungen erneut zu beurteilen, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet.

Trennung von Leasing- und Nichtleasingkomponenten eines Vertrags

- 12 Bei Verträgen, die ein Leasingverhältnis begründen oder beinhalten, hat ein Unternehmen jede Leasingkomponente des Vertrags getrennt von den Nichtleasingkomponenten des Vertrags als Leasingverhältnis zu bilanzieren, es sei denn, es wendet den praktischen Behelf in Paragraph 15 an. Die Paragraphen B32–B33 enthalten Leitlinien für die Trennung von Leasing- und Nichtleasingkomponenten eines Vertrags.

Lessee

- 13 For a contract that contains a lease component and one or more additional lease or non-lease components, a lessee shall allocate the consideration in the contract to each lease component on the basis of the relative stand-alone price of the lease component and the aggregate stand-alone price of the non-lease components.
- 14 The relative stand-alone price of lease and non-lease components shall be determined on the basis of the price the lessor, or a similar supplier, would charge an entity for that component, or a similar component, separately. If an observable stand-alone price is not readily available, the lessee shall estimate the stand-alone price, maximising the use of observable information.
- 15 As a practical expedient, a lessee may elect, by class of underlying asset, not to separate non-lease components from lease components, and instead account for each lease component and any associated non-lease components as a single lease component. A lessee shall not apply this practical expedient to embedded derivatives that meet the criteria in paragraph 4.3.3 of IFRS 9 *Financial Instruments*.
- 16 Unless the practical expedient in paragraph 15 is applied, a lessee shall account for non-lease components applying other applicable Standards.

Lessor

- 17 For a contract that contains a lease component and one or more additional lease or non-lease components, a lessor shall allocate the consideration in the contract applying paragraphs 73–90 of IFRS 15.

LEASE TERM (PARAGRAPHS B34–B41)

- 18 An entity shall determine the lease term as the non-cancellable period of a lease, together with both:
- (a) periods covered by an option to extend the lease if the lessee is reasonably certain to exercise that option; and
 - (b) periods covered by an option to terminate the lease if the lessee is reasonably certain not to exercise that option.
- 19 In assessing whether a lessee is reasonably certain to exercise an option to extend a lease, or not to exercise an option to terminate a lease, an entity shall consider all relevant facts and circumstances that create an economic incentive for the lessee to exercise the option to extend the lease, or not to exercise the option to terminate the lease, as described in paragraphs B37–B40.
- 20 A lessee shall reassess whether it is reasonably certain to exercise an extension option, or not to exercise a termination option, upon the occurrence of either a significant event or a significant change in circumstances that: